

## Bescheid

**über die Änderung und Verlängerung  
der Geltungsdauer  
der allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung vom**

14. Januar 2005

**Deutsches Institut für Bautechnik**  
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten  
Bautechnisches Prüfamt**

Mitglied der Europäischen Organisation für  
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union  
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0  
Fax: +49 30 78730-320  
E-Mail: [dibt@dibt.de](mailto:dibt@dibt.de)

Datum: 30. Juni 2010      Geschäftszeichen:  
III 52-1.42.1-25/10

Zulassungsnummer:

**Z-42.1-371**

Geltungsdauer bis:

**31. Januar 2015**

Antragsteller:

**Hofit Kibbutz Kinneret Ltd. Plastic Products**  
15118 Emek Hayarden, ISRAEL

Zulassungsgegenstand:

**Systemschächte aus PE-HD der Nennweite DN 1000 für Abwasserkanäle**



Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-42.1-371 vom 14. Januar 2005. Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

A Im Text der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird die Materialbezeichnung "PE-LMD" durch "PE-HD" ersetzt.

B Der Abschnitt 2.1.1 erhält folgende Fassung:

### 2.1.1 Werkstoffkennwerte

Die nicht besteigbaren Kontrollschächte sowie die Schachtringe sind aus Polyethylen (PE-HD) einschließlich einer hinreichenden UV-Stabilisierung entsprechend den beim DIBt hinterlegten Rezepturangaben mit folgenden Kennwerten gefertigt:

- Schmelz-Massefließrate (MFR 190 °C/2,16 kg) : 1,7 g/10 min
- Dichte bei 23 °C : 0,944 g/cm<sup>3</sup>
- Zugfestigkeit : ≥ 16 N/mm<sup>2</sup>
- Streckspannung : ≥ 16 N/mm<sup>2</sup>
- Streckdehnung : ≥ 11 %
- Bruchdehnung : ≥ 100 %.

C Der Abschnitt 2.1.5 erhält folgende Fassung:

### 2.1.5 Schmelz-Massefließrate

Der Bereich des Schmelz-Massefließrate (MFR 190 °C/2,16 kg) für das unverarbeitete und verarbeitete PE-HD liegt zwischen 1,5 g/10 min bis 6,0 g/10 min.

D Der Abschnitt 2.1.6 erhält folgende Fassung:

### 2.1.6 Dichte

Die Dichte des verarbeiteten PE-HD weist bei 21 °C einen Wert von 0,940 g/cm<sup>3</sup> bis 0,950 g/cm<sup>3</sup> auf."

Kersten

